

# Depotreglement für die Verwahrung von Namenaktien der RIGI BAHNEN AG

Die RIGI BAHNEN AG bietet ihren Aktionärinnen und Aktionären mit Domizil Schweiz die Möglichkeit, die auf eigene Rechnung erworbene und auf eigenem Namen eingetragene Namenaktien der Aktiengesellschaft bei der Aktiengesellschaft im Aktionärsdepot verwahren zu lassen.

Für die bessere Lesbarkeit wird für Aktionärinnen und Aktionäre der Begriff Aktionär verwendet.

Das vorliegende Depotreglement findet ausschliesslich Anwendung auf Namenaktien der RIGI BAHNEN AG. Die Aktiengesellschaft eröffnet je Aktionär ein Depot, wobei mehrere Aktionärsdepots auf denselben Aktionär ausgeschlossen sind.

Vertragsparteien sind die RIGI BAHNEN AG und jeder Aktionär, der berechtigt ist, seine Namenaktien in einem Aktionärsdepot der Aktiengesellschaft verwahren zu lassen.

Die RIGI BAHNEN AG oder der Depotführer können die Entgegennahme von Depotwerten ohne Angabe von Gründen ablehnen.

## Depoteröffnung

Jeder Aktionär, der eine kostenlose Verwahrung seiner Namenaktien der RIGI BAHNEN AG beanspruchen will, füllt den Antrag zur Eröffnung eines Aktionärsdepots für natürliche und juristische Personen mit Domizil in der Schweiz aus.

Der Antrag muss rechtsgültig unterzeichnet werden und zusammen mit einer echtheitsbestätigten Kopie eines Identifikationsnachweises (gültiger Pass/Identitätskarte oder aktueller Handelsregisterauszug) an das Aktienregister (sharecomm ag, Militärstrasse 3, 6467 Schattdorf) gesendet werden.

Nach erfolgter Eröffnung des Aktionärsdepots erhält der Deponent eine schriftliche Bestätigung mit Angabe seiner Depotnummer. Der Antrag zur Depoteröffnung gilt als angenommen, wenn er nicht innert der Frist von 20 Tagen nach dessen Eingang vom Aktienregister durch Schreiben an die im Antrag festgehaltene Adresse abgelehnt wird.

Die Namenaktien der RIGI BAHNEN AG werden rein elektronisch verbucht und eingetragen. Der Deponent hat keinen Anspruch auf Druck von Urkunden (Namenaktien oder Zertifikate).

Der Deponent erhält auf dem Postweg eine Abrechnung über die erfolgte Dividendenzahlung, welche als Beleg für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer gilt. Mit Ausnahme der Dividendengutschrift ist es Sache des Deponenten, alle erforderlichen Vorkehrungen zur Wahrung der mit den deponierten Namenaktien verbundenen Rechte zu treffen.

## Depotgebühr

Die Verwahrung der Namenaktien der RIGI BAHNEN AG ist für den Aktionär kostenlos. Alle übrigen Kosten, wie allfällige Aufwendungen für die Erstellung des Identitätsnachweises gehen zu Lasten des Deponenten.

## Aktieneinlieferung in das Aktionärsdepot für Heimverwahrer

Der Aktionär ist verpflichtet, die bisherigen Zertifikate an den Depotführer, zu Gunsten von ihm selbst, zu liefern. Gleichzeitig muss der Antrag zur Eröffnung eines Aktionärsdepots für natürliche und juristische Personen mit Domizil in der Schweiz eingereicht werden.

## Aktieneinlieferung in das Aktionärsdepot für Depotverwahrer

Es obliegt dem Aktionär, seine Bank anzuweisen, die gewünschte Anzahl Aktien an den Depotführer, zu Gunsten von ihm selbst, zu liefern. Gleichzeitig muss der Antrag zur Eröffnung eines Aktionärsdepots für natürliche und juristische Personen mit Domizil in der Schweiz direkt dem Depotführer eingereicht werden.

## Neu erworbene Aktien

Der Aktionär erteilt der Bank den Kaufauftrag auf dem üblichen Wege und zu den üblichen Bedingungen ohne Mitwirkung oder vorgängige Mitteilung des Depotführers. Es obliegt dem Aktionär, seine Bank anzuweisen, die Namenaktien nach Kauf zwecks Depotlegung zu seinen Gunsten an den Depotführer zu liefern. Bei der Ersteinlieferung muss gleichzeitig der Antrag zur Eröffnung eines Aktionärsdepots für natürliche und juristische Personen mit Domizil in der Schweiz eingereicht werden.

## Aktienauslieferung aus dem Aktionärsdepot zur Depotverwahrung bei einer Bank

Der Aktionär erteilt dem Depotführer schriftlich einen Auftrag, mit genauer Angabe der Anzahl der zu liefernden Aktien und den Depotangaben der entsprechenden Bank. Der Depotführer stellt daraufhin die Aktien der gewünschten Bank zur Verfügung. Dieser Transfer beansprucht in der Regel 3-4 Arbeitstage.

## Aktienübertragungen

Der Aktionär kann den Depotführer beauftragen, seine Aktien an eine von ihm bezeichnete Person zu übertragen. Ein solcher Auftrag muss schriftlich erteilt werden und rechtsgültig vom Auftrag gebenden Aktionär unterzeichnet sein. Der neue Aktionär hat kein Anrecht auf Auslieferung eines Zertifikates, er kann seine Aktien auch im Gesellschaftsdepot verwahren lassen.

## Übertragung aus Erbgang

Der Willensvollstrecker der durch die zuständige Behörde ausgewiesen ist, verfügt über den Depotbestand des verstorbenen Aktionärs.

Die Erben haben sich durch einen Erbschein (oder ein unter schweizerischer Rechtsordnung anerkanntes, gleichwertiges Dokument) gegenüber dem Depotführer auszuweisen. Sie verfügen gemeinsam über den Depotbestand des verstorbenen Aktionärs, es sei denn, dass sie einen Vertreter bestimmen und diesem die nötigen Vollmachten erteilen. Dieser muss sich dem Depotführer gegenüber ebenfalls ausweisen.

## Mitteilungen

Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen an die dem Depotführer bekannt gegebene Adresse, bzw. die gewünschte Zustelladresse. Der Aktionär meldet umgehend seine Adressänderungen schriftlich dem Aktienregister.

Jede Depotbewegung wird dem Aktionär schriftlich bestätigt, mit Angabe des bisherigen und neuen Bestandes, der Art der Transaktion und der Anzahl Aktien. Zusätzlich erhalten alle Depotinhaber jeweils im Januar den Depotauszug, welcher den Bestand per 31. Dezember des abgelaufenen Jahres aufweist.

Allfällige Beanstandungen von Depotauszügen haben innerhalb eines Monats zu erfolgen, ansonsten sie als genehmigt gelten.

Der Vertrag auf Depotverwahrung bei RIGI BAHNEN AG ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er erlischt weder nach dem Tod, noch bei Verlust der Handlungsfähigkeit oder bei Konkurs des eingetragenen Aktionärs. Der Vertrag kann jederzeit einseitig durch den eingetragenen Aktionär oder Aktiengesellschaft fristlos gekündigt werden.

Bei Domizil ausserhalb der Schweiz wird die Depotführung sofort beendet. Der Deponent muss die Aktien aus dem Aktionärsdepot der RIGI BAHNEN AG entnehmen. Unterlässt es der Deponent dem Depotführer mitzuteilen, wohin die Namenaktien der RIGI BAHNEN AG zu transferieren sind, kann der Depotführer die Aktien liquidieren und den Erlös dem Deponenten in Form eines Checks oder auf das letztbekannte Konto überweisen.

Die RIGI BAHNEN AG behält sich das Recht vor, die Bestimmungen des vorliegenden Reglements jederzeit abzuändern. Jede Änderung wird den Inhabern von Aktionärsdepots schriftlich mitgeteilt.

Alle Streitigkeiten aus dem vorliegenden Reglement und der Depotverwahrung unterstehen dem schweizerischen Recht. Der Gerichtsstand für alle Verfahren ist Arth.

## Depotführer

sharecomm ag, Militärstrasse 3, 6467 Schattdorf, Telefon 041 870 18 00

Vitznau, 29. Dezember 2023